

## IX. Der Verwaltungs- und Geselligkeitsausschuss.

(Ausschuss II.)

### § 32.

Der Ausschuss II besteht ausser dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus:

drei ordentlichen und

drei ausserordentlichen in der letzten, im Geschäftsjahr stattfindenden Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder scheiden alljährlich aus, sind aber wieder wählbar.

### § 33.

Der Ausschuss II hat über Instandhaltung des Lokals, der Bibliothek und der Zeitschriften, des Inventars, der Requisiten und Kostüme zu walten, sowie specielle Aufsicht über das Lokalpersonal zu führen. Ihm liegt ferner ob, für die Geselligkeit und Unterhaltung nach Massgabe der in Gemeinschaft mit dem Ausschuss I getroffenen Bestimmungen zu sorgen.

### § 34.

Der Ausschuss vertheilt unter sich die Aemter zur Ausführung der einzelnen Obliegenheiten als:

- a) des Kassirers,
- b) des Schriftführers,
- c) des Bibliothekars,
- d) des Hauswartes.

Er hat ein Inventar- und Requisiten-Verzeichniss zu führen und unter Vorlage desselben über den Bestand in der letzten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### § 35.

Der Kassirer erhält vom Schatzmeister die von der Generalversammlung für die Vergnügungen des laufenden Jahres bestimmten Summen nach Bedarf und verwaltet dieselben selbstständig. Er ist jedoch verpflichtet den Rechnungs-